

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1950

Ausgegeben am 7. Dezember 1950

14. Stück

22. Gesetz: Entgelt und Anzahl der in Krankenanstalten in Wien in Ausbildung stehenden Ärzte.**23.** Verordnung: Sonntagsarbeit und Ladenschluß im Kleinverschleiß vor Weihnachten.**22.****Gesetz vom 29. September 1950 über das Entgelt und die Anzahl der in Krankenanstalten in Wien in Ausbildung stehenden Ärzte.**

Der Wiener Landtag hat in Ausführung des § 57, Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 92, über die Ausübung des ärztlichen Berufes und die Standesvertretung der Ärzte (Ärztegesetz) beschlossen:

§ 1.

(1) Den Ärzten im Sinne des § 2, Abs. 2 des Ärztegesetzes, die in öffentlichen oder sonstigen vom Bundesministerium für soziale Verwaltung zugelassenen Krankenanstalten in Wien in Berufsausbildung stehen, ist für ihre Tätigkeit ein Entgelt zu reichen, das aus einem Grundbezug und aus Teuerungszuschlägen und Familienzulagen besteht.

(2) Der Grundbezug beträgt bei Beginn der Berufsausbildung mindestens 310 S monatlich.

(3) Die Familienzulagen (Haushaltungszuschuß und Kinderzulagen) und die Teuerungszuschläge zum Grundbezug und zu den Familienzulagen sind nach den Bestimmungen zu berechnen, die jeweils nach der Gehaltsordnung für die Bediensteten der Bundeshauptstadt Wien gelten.

(4) Die von der ausbildenden Anstalt gewährte freie oder teilfreie Station kann auf das Entgelt mit dem Betrage angerechnet werden, welcher der jeweiligen Bewertung der Sachbezüge für Zwecke der Sozialversicherung entspricht.

(5) Das gemäß Abs. 1 gebührende Entgelt wird auf die Dauer einer Ausbildungszeit von längstens vier Jahren gewährt.

§ 2.

(1) In den öffentlichen oder sonstigen vom Bundesministerium für soziale Verwaltung als Ausbildungsstätten zugelassenen Krankenanstalten in Wien (§ 2, Abs. 2 und 6 des Ärztegesetzes) sind so viele Ärzte zu beschäftigen, daß höchstens auf je 30 Spitalsbetten ein in Ausbildung stehender Arzt entfällt.

(2) Diese Schlüsselzahl wird nach der Durchschnittszahl der im vorangegangenen Kalenderjahr belegten Betten berechnet. Durch eine Verminderung dieser durchschnittlichen Bettenzahl wird das Beschäftigungsverhältnis der bereits in Berufsausbildung stehenden Ärzte nicht berührt.

(3) Die Leitungen der im Abs. 1 angeführten Krankenanstalten haben die Durchschnittszahl der im vorangegangenen Kalenderjahr belegten Betten und die Anzahl der in diesem Jahre in ihrer Anstalt in Berufsausbildung gestandenen Ärzte, beide Angaben nach Monaten gegliedert, jährlich bis spätestens 31. Jänner dem Magistrat der Stadt Wien zu melden.

(4) Auf die Schlüsselzahl (Abs. 1) ist die Zahl der vor dem 1. Mai 1949 promovierten Ärzte anzurechnen, die auf Grund bisheriger Übung in Krankenanstalten in unselbständiger Stellung zu Ausbildungszwecken gegen Entgelt tätig sind oder in dieser Eigenschaft weiterhin tätig werden (wie Aspiranten, Sekundärärzte, Abteilungs- und Instituts-Assistenten, Prosekturadjunkten usw.).

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Körner Kritscha

23.**Verordnung des Landeshauptmannes vom 22. November 1950 über die Sonntagsarbeit und den Ladenschluß im Kleinverschleiß vor Weihnachten.**

Auf Grund des Artikels IX, Abs. 3 des Sonntagsruhegesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 21. Dezember 1934, BGBl. II, Nr. 421, und der Verordnung über den Ladenschluß vom 21. Dezember 1939, RGBl. I S. 2471, wird für den Fall, daß der 24. Dezember (Weihnachtsabend) auf einen Sonntag fällt, verordnet:

§ 1.

(1) Am Sonntag, den 24. Dezember ist beim gesamten Warenverschleiß im kleinen die Arbeit in der Zeit von 9 Uhr bis 14 Uhr gestattet.

(2) Am Sonntag, den 17. Dezember ist beim Kleinverschleiß anderer Waren als Lebensmittel die Arbeit in der Zeit von 10 Uhr bis 13 Uhr und von 15 Uhr bis 18 Uhr gestattet.

(3) Am Samstag, den 23. Dezember sind beim Kleinverschleiß von Lebensmitteln die Laden in der Zeit von 7 Uhr bis 12 Uhr 30 Min. und von 16 Uhr bis 18 Uhr 30 Min. offen und in der

Zeit von 12 Uhr 30 Min. bis 16 Uhr geschlossen zu halten.

§ 2.

Übertretungen dieser Verordnung sind nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung strafbar.

Der Landeshauptmann:
Körner